

Rechtsstellung des Erben bei Unternehmensfortführung

Auch bei der Haftung des Erben für die Verbindlichkeiten eines zu einem Nachlass gehörenden Unternehmens wird das Kriterium der Firmenfortführung fallengelassen. Im Übrigen wird – aufgrund der von dieser Regel unberührten erbrechtlichen Bestimmungen für den Erben als Unternehmenserwerber – damit seine Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten des Erblassers angeordnet.

Ein Erbe, der ein zu einem Nachlass gehörendes Unternehmen fortführt, haftet also für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten unbeschränkt. § 40 Abs 1 ist also eine reine Haftungsregel. Auch einen Erben, der eine bedingte Erbserklärung abgegeben hat, trifft die volle Haftung nach dem UGB.

Adressat ist ausschließlich der Erbe, nicht etwa der Legatar.

Diese unbeschränkte Haftung kann in sinngemäßer Anwendung des § 38 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Ein derartiger Ausschluss ist daher unverzüglich im Firmenbuch einzutragen oder verkehrüblich bekannt zu machen oder dem betreffenden Dritten mitzuteilen.

Überdies wird dem Erben die Möglichkeit eingeräumt, nach einer gewissen Beobachtungszeit zu entscheiden, ob er das Unternehmen endgültig fortführen und sich dabei der unbeschränkten Haftung des Abs. 1 aussetzen will. Diese Möglichkeit kann er nach einer Überlegungszeit von maximal drei Monaten nach der Einantwortung wahrnehmen. Diese Frist verlängert sich, wenn der Erbe nicht geschäftsfähig ist und beginnt erst mit Eintritt der Geschäftsfähigkeit bzw. der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die rechtzeitige Einstellung des Unternehmens berührt aber nur die Haftung nach § 40 Abs. 1; die allgemeine Haftung als Erbe wird dadurch nicht berührt.